

Resolution 1
Lösung des Syrienkonflikts

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die am 30. Juni 2012 beschlossene „Genfer Communiqué“ und die verifizierende Resolution 2254 (2015),

alarmiert durch die vielen zivilen Opfer im Syrienkonflikt,

schockiert über die desolate humanitäre Lage und den damit einhergehenden menschenunwürdigen Lebensbedingungen für die Menschen in Syrien und den Geflüchteten in und um Syrien,

beunruhigt durch die lang anhaltende Dauer dieses Konfliktes,

entschlossen, den Syrienkonflikt schnellstmöglich auf diplomatischer Ebene, zu lösen,

im vollen Bewusstsein, dass es schnellstmöglich zu einer Waffenruhe kommen muss, um weitere Tote zu verhindern,

die notwendige Bekämpfung des so genannten „Islamischen Staates“ weiterhin *aner kennend*,

das Verbot der Nutzung chemischer Kampfstoffe nochmals *bekräftigend*,

1. *überzeugt*, dass eine Lösung des syrischen Bürgerkriegs durch diplomatische Bestrebungen erzielt werden kann und sollte;
2. *bittet* alle beteiligten Kriegsparteien, den Krieg auf diplomatischem Weg schnellstmöglich zu beenden;
3. *kommt zu der Überzeugung*, dass erneut und schnellstmöglich Friedensgespräche zwischen allen am Konflikt beteiligten Parteien umzusetzen sind;
4. *erkennt* die Souveränität der Arabischen Republik Syrien *an* und *betont* weiterhin, dass es dem syrischen Volk obliegt, über die Zukunft seines Landes zu entscheiden;
5. *beschließt* eine sofortige, zeitlich unbegrenzte, landesweite, im Territorialgebiet der Arabischen Republik Syrien sowie in den Grenzgebieten der Republik Türkei und der Republik Irak geltende Waffenruhe und fordert deshalb alle Mitgliedstaaten dazu auf, ihren Einfluss auf alle Konfliktparteien dahingehend geltend zu machen, diese Waffenruhe auch umzusetzen;

6. *erklärt*, dass von der in Absatz 1 beschlossenen Waffenruhe der Kampf gegen Terrorgruppen, die auf der Liste der Terrorgruppen der Vereinten Nationen stehen, ausgenommen ist;
7. *beschließt ferner*, bei Bruch der Waffenruhe durch eine der Kriegsparteien gemäß Art. 41 der UN-Charta Maßnahmen zu ergreifen, um die betreffenden Kriegsparteien zu sanktionieren;
8. *fordert* mehr gemeinsame humanitäre Hilfe für das Krisengebiet Syrien;
9. *verpflichtet* alle Mitgliedsstaaten, den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten;
10. *beschließt* nach vorheriger Sitzung des Sicherheitsrates eine Sanktionierung jener Staaten, die diese humanitäre Hilfe verhindern beziehungsweise behindern;
11. *schlägt* die grobe Wiederherstellung der Infrastruktur in syrischen Krisengebieten vor, um Hilfsorganisationen einen besseren Zugang zu Hilfsbedürftigen zu gewähren;
12. *drängt*, die humanitären Bestrebungen den wirtschaftlichen und militärischen Vorteilen stets vorzuziehen;
13. *beklagt* die Bombardements auf soziale und zivile Einrichtungen, welche in Zukunft verhindert werden müssen;
14. *betont*, dass alle Staaten ihr Möglichstes tun müssen, Schaden von der Zivilbevölkerung abzuwenden;
15. *ächtet* die Giftgasangriffe in Syrien und verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, ihren Einfluss geltend zu machen, um das Verbot chemischer Kampfstoffe auch in Syrien umzusetzen;
16. *kommt zu der Überzeugung*, dass es nicht zum Stellvertreterkrieg kommen darf;
17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.